

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament

08.07.2022



Donnerstag, 07. Juli 2022 10h00

MEDIENMITTEILUNG

KOMMISSION ERÖFFNET VERNEHMLASSUNG ZUR ANPASSUNG DES VERZUGSZINSSATZES DES BUNDES

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat den Vorentwurf zur Umsetzung der von Nationalrat Regazzi eingereichten parlamentarischen Initiative [16.470] («Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen») in die Vernehmlassung geschickt. Es werden zwei Varianten vorgeschlagen – eine mit einem variablen Zinssatz und eine mit einem festen Zinssatz, der unter dem aktuellen Niveau liegt.

Die von Nationalrat Regazzi am 29. September 2016 eingereichte parlamentarische Initiative

16.470 verlangt, den Verzugszinssatz an die Entwicklung der Marktzinssätze zu koppeln. Das Obligationenrecht sieht derzeit einen festen Verzugszinssatz von 5 Prozent vor, welcher den Schwankungen der Marktzinssätze nicht Rechnung trägt. Gemäss dem Initianten liegt dieser Zinssatz weit über den aktuellen durchschnittlichen Marktzinsen. Die Kommission hält eine Anpassung des Verzugszinssatzes des Bundes für notwendig und hat deshalb mit 15 zu 6 Stimmen beschlossen, einen entsprechenden Entwurf in die Vernehmlassung zu schicken. Die Minderheit lehnt den Entwurf ab und beantragt Nichteintreten. Sie ist der Auffassung, dass sich eine Anpassung des Verzugszinssatzes des Bundes angesichts der aktuellen Wirtschaftsentwicklung erübrigt.

Die Kommission hat zwei Umsetzungsmöglichkeiten in die Vernehmlassung geschickt: eine Variante mit einem variablen und eine Variante mit einem festen Zinssatz. Als Referenz für den variablen Zinssatz dient der Swiss Average Rate Overnight (Saron). Da dieser Referenzzinssatz jedoch sehr tief bzw. sogar negativ oder – im Gegenteil – sehr hoch sein kann, hat die Kommission beschlossen, diesem Zinssatz zwei Prozentpunkte zuzuschlagen sowie einen Mindestsatz von 2 Prozent und einen Höchstsatz von 15 Prozent vorzusehen. Bei dieser Variante wäre es Aufgabe des Bundesrates, diesen Referenzzinssatz jährlich in einer Verordnung festzulegen. Die Variante mit dem festen Zinssatz beruht auf der Annahme, dass sich das geltende Recht bewährt hat, der aktuelle Verzugszinssatz jedoch zu hoch ist, weshalb dessen Senkung von 5 Prozent auf 3 Prozent vorgeschlagen wird.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 28. Oktober 2022. Die Parlamentsdienste werden bei der Durchführung der Vernehmlassung vom Bundesamt für Justiz unterstützt. Die Stellungnahmen sind unter folgender E-Mail-Adresse einzureichen: zz@bj.admin.ch

Die Vernehmlassungsunterlagen können auf der Website der $\underline{{\sf Bundesversammlung}}$ und jener der $\underline{{\sf Bundesversammlung}}$ und jener der $\underline{{\sf Bundesversammlung}}$ und jener der $\underline{{\sf Bundesversammlung}}$

AUTOR



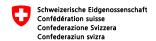
RK-N
Sekretariat der Kommissionen für Rechtsfragen
CH-3003 Bern
www.parlament.ch
rk.caj@parl.admin.ch

AUSKÜNFTE



Vincent Maitre Vizepräsident der Kommission Tel. +41 76 392 39 92

Nicolas Reist Wissenschaftlicher Mitarbeiter Tel. +41 58 322 97 50



16.470

Parlamentarische Initiative Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

vom ...

2021-.....

Übersicht

Mit der vorliegenden Revision soll die parlamentarische Initiative 16.470 umgesetzt werden. Diese verlangt eine Anpassung des Verzugszinssatzes im Obligationenrecht an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze sowie eine Vereinheitlichung der übrigen bundesrechtlichen Verzugszinsregelungen.

Die Vorlage schlägt zwei Varianten vor, um dieses Anliegen umzusetzen: Nach der ersten Variante soll vom bestehenden Konzept eines starren Verzugszinses abgerückt und neu ein flexibler Verzugszins eingeführt werden. Dieser soll auf der Basis des SARON plus einem Zuschlag von zwei Prozentpunkten vom Bundesrat jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt werden. Nach der zweiten Variante soll der Verzugszins wie bisher weiterhin nach einem starren Zinssatz berechnet werden, in der Zukunft aber mit drei Prozent tiefer liegen.

2

Bericht

1 Entstehungsgeschichte

1.1 Parlamentarische Initiative 16.470

Am 29. September 2016 reichte Nationalrat Fabio Regazzi eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

«Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 104 des Obligationenrechts (OR) wird dahingehend angepasst, dass der aktuell geltende Verzugszinssatz (5 Prozent) durch eine Regelung ersetzt wird, die den Verzugszinssatz an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze anbindet. Ebenfalls anzupassen sind die Verordnung über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern, die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und sämtliche anderen Gesetze, Verordnungen, Kreisschreiben und weiteren Bundestexte, die Verzugszinsen regeln.»

Die Begründung der parlamentarischen Initiative lautete wie folgt:

«Sowohl in der Schweiz als auch in Europa schwächelt die Konjunktur, der Schweizerfranken ist unverändert stark, und gewisse Bankeinlagen werden mit Negativzinsen belastet. Das hat zur Folge, dass die Schweizer Wirtschaft und speziell die kleinen und mittleren Unternehmen schwierige Zeiten durchlaufen. In diesem wirtschaftlichen Umfeld stellt ein Verzugszinssatz von 5 Prozent, der weit über den Marktzinsen liegt, für viele Unternehmen eine starke finanzielle Zusatzbelastung dar. Betroffen sind insbesondere Betriebe, die bereits in finanziellen Schwierigkeiten sind. Ausserdem kann man davon ausgehen, dass diese zusätzlichen Kosten letztlich auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzt werden.

Gegenwärtig sieht die Nationalbank für den Dreimonats-Libor ein Zielband von - 1,25 bis -0,25 Prozent vor. Andere Referenzzinssätze sind ebenfalls extrem tief oder gar negativ, liegen also weit unter den 5 Prozent, die der geltende Artikel 104 OR vorgibt. Unter diesen Umständen scheint es sinnvoll, alle vom Bund erhobenen Verzugszinsen dem Marktniveau anzupassen.

Es darf im Übrigen bezweifelt werden, dass ein Beibehalten des Verzugszinssatzes auf einem so hohen Niveau die Zahlungsmoral tatsächlich verbessert. Wendet die Eidgenössische Steuerverwaltung einen Verzugszinssatz an, der im Vergleich zu den marktüblichen Zinssätzen übertrieben hoch ist, so kann dies letztlich als Ungleichbehandlung aufgefasst werden, vor allem wenn man den Zinssatz mit den von den Kantonsregierungen beschlossenen Zinssätzen vergleicht.»

Im Rahmen der Vorprüfung beschloss die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (nachfolgend: die Kommission) am 19. Oktober 2017 mit 20 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Initiative gemäss Artikel 109 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (ParlG)¹ Folge zu geben. Die Kommission für Rechts-

¹ Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002, SR **171.10**.

fragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 26. April 2018 dem Beschluss ihrer Schwesterkommission zugestimmt. Am 19. Juni 2020 beschloss der Nationalrat, die Behandlungsfrist der parlamentarischen Initiative bis zur Frühjahrssession 2022 zu verlängern. Die Kommission beschloss an ihrer Sitzung vom 3. Februar 2022 mit 13 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Nationalrat die Abschreibung der parlamentarischen Initiative zu beantragen. Der Nationalrat lehnte diesen Antrag am 18. März 2022 ab und beschloss mit 98 zu 93 Stimmen, die Behandlungsfrist der parlamentarischen Initiative bis zur Frühjahrssession 2024 zu verlängern.

1.2 Arbeiten der Kommission

Am 21. Februar 2020 und am 5. Februar 2021 befasste sich die Kommission mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative. Nach Kenntnisnahme eines Arbeitspapiers der Verwaltung wurde seitens der Kommission beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, gestützt auf die Vorarbeiten einen Vorentwurf auszuarbeiten. An ihrer Sitzung vom 19. August 2021 beschloss die Kommission, ein zweites, alternatives Umsetzungskonzept in die Vernehmlassung zu schicken. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Vorentwurf und den Bericht entsprechend anzupassen.

Die Kommission nahm am 23. Juni 2022 Kenntnis vom Vorentwurf und vom dazugehörigen erläuternden Bericht, beriet den Vorentwurf und verabschiedete diesen mit 15 zu 6 Stimmen. Die Minderheit (Flach, Addor, Bellaïche, Geissbühler, Hess Erich, Steinemann, Tuena) beantragt Nichteintreten. Ihrer Auffassung nach ist es angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung und der Veränderungen am Zinsmarkt nicht der richtige Zeitpunkt für eine Anpassung des Verzugszinssatzes.

Zu diesem Vorentwurf wird nach dem Vernehmlassungsgesetz vom 18. März 2005 (VIG)² eine Vernehmlassung durchgeführt.

Die Kommission wurde bei ihrer Arbeit gemäss Artikel 112 Absatz 1 ParlG vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unterstützt.

2 Ausgangslage

2.1 Geltendes Recht

Nach geltendem Recht verpflichtet Artikel 104 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)³ Schuldnerinnen und Schuldner, die mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug sind, einen Verzugszins von 5 % pro Jahr zu bezahlen. Dabei ist der Verzugszins auch dann zu bezahlen, wenn der Verzug ohne Verschulden der Schuldnerin oder des Schuldners eingetreten ist. Die gesetzlichen Regeln über den Verzugszins sind dispositiver Natur. Den Parteien steht es frei, im Einzelfall und

Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren vom 18. März 2005, SR 172.061.

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

innerhalb der gesetzlichen Schranken einen höheren oder tieferen Verzugszins zu vereinbaren.⁴

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts handelt es sich beim Verzugszins um die Vergütung, die die Gläubigerin oder der Gläubiger für die Entbehrung einer ihm geschuldeten Geldsumme fordern kann.⁵ Der gesetzliche Verzugszins stellt einen *pauschalisierten Schadenersatz* dar,⁶ indem der Gläubigerin oder dem Gläubiger der Schaden ausgeglichen wird, der ihm entsteht, weil er den Geldbetrag nicht zins- oder gewinnbringend nutzen kann.⁷ Zudem bildet der Verzugszins für die Schuldnerin oder den Schuldner einen Anreiz, die Geldschuld möglichst rasch zu bezahlen.⁸

Eine besondere Regelung gilt gemäss Artikel 104 Absatz 3 OR im Verhältnis zwischen Kaufleuten (vgl. dazu nachfolgend die Ausführungen unter Ziff. 3.6).

Das öffentliche Recht des Bundes sieht unterschiedliche Verzugszinssätze vor: Für Beitragsforderungen im Sozialversicherungsrecht gilt ein Verzugszinssatz von 5 %.9 Für die direkte Bundessteuer, die Mehrwertsteuer sowie die übrigen vom Bund erhobenen Steuern und Abgaben beträgt der Verzugszinssatz seit dem 1. Januar 2022 4 %. ¹⁰ Mit dieser Harmonisierung wurde die am 12. März 2019 überwiesene Motion 16.3055 ¹¹ umgesetzt.

2.2 Europäisches Recht

In der Europäischen Union wird seit längerer Zeit eine Diskussion über das Problem des Zahlungsverzugs und den Verzugszins geführt. 2017 gaben 27 % der Unternehmen an, dass sie Zahlungsverzögerungen als eine Gefahr für ihre Existenz betrachten. Zahlungsverzögerungen führen zu beachtlichen Mehrkosten für Unternehmen und verhindern die Schaffung von Arbeitsplätzen: Gemäss einer Studie hätten im Jahr 2017 mit weniger Zahlungsverzügen 6.5 Millionen mehr Arbeitsplätze geschaffen werden können. 12

- ⁴ BGE 117 V 349, 350.
- ⁵ BGE 130 III 591, 596.
- ⁶ BGE 130 III 591, 599.
- ⁷ BGE 123 III 241, 245.
- Die gleichen Funktionen erfüllt der Schadenszins, der grundsätzlich bei 5 % pro Jahr festgelegt wird.
- Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, Art. 7 Abs. 1 (SR 830.11).
- Verordnung des EFD vom 25. Juni 2021 über die Verzugs- und Vergütungszinssätze bei Steuer und Abgaben, Anhang (SR 631.014).
- Motion Jauslin «Harmonisieren der Zinsen bei Bundessteuererlassen» vom 8. März 2016.
- Rzepecka Julia/Fiorentini Sara/Parziale Valentina/Lechardoy, Lucie, Business-to-business transactions: a comparative analysis of legal measures vs. soft law instruments for improving payment behavior, Juni 2018, (abrufbar unter: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/c8b7391b-9b80-11e8-a408-augusta 2016/2018/2018-augusta 2016/2018/2018-augusta 2016/2018-augusta 2016/

01aa75ed71a1), S. 22 ff.

Zur Verbesserung der Zahlungsdisziplin hat die EU im Jahr 2000 die Zahlungsverzugsrichtlinie 2000/35/EG erlassen.¹³ In Bezug auf den Verzugszinssatz legte die Richtlinie fest, dass der Mindestzinssatz dem Repo-Satz der Europäischen Zentralbank (EZB), dem sog. Basiszinssatz, plus mindestens sieben Prozentpunkten entsprechen muss. Mit der Neufassung der Richtlinie im Jahr 2011¹⁴ wurde der gesetzliche Prozentzuschlag um einen Prozentpunkt auf mindestens acht Prozentpunkte erhöht.¹⁵ Zudem wurde der Gläubigerin oder dem Gläubiger im Fall des Verzugs eine generelle Pauschalentschädigung von mindestens 40 EUR gewährt.¹⁶ Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich die Regelungen der EU ausschliesslich «auf die als Entgelt für Handelsgeschäfte geleisteten Zahlungen» beziehen.¹⁷ Verträge mit Beteiligung von Konsumentinnen und Konsumenten sind damit von der Richtlinie nicht betroffen. Alle EU-Mitglieder haben die für die Umsetzung der Richtlinie notwendigen Anpassungen ihrer Gesetzgebung vorgenommen.¹⁸ Einige Mitgliedsstaaten kennen sogar einen höheren Prozentzuschlag.¹⁹

Land	Kaufmännischer Verkehr	Bürgerlicher Verkehr
Deutschland	9 % über dem Basiszinssatz der EZB	5 % über dem Basiszinssatz der EZB ²⁰
Frankreich	Grundsätzlich 10 % über dem Basiszinssatz der EZB ²¹	intérêt légal (zurzeit 3.15 %) ²²
Österreich	9,2 % über dem Basiszinssatz der EZB ²³	4 % (fix) ²⁴

- Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr
- Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr.
- 15 Richtlinie 2011/7/EU, Art. 2(6).
- 16 Richtlinie 2011/7/EU, Art. 6.
- Europäisches Parlament, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, Bericht über die Durchführung der Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, (2018/2056(INI)) (abrufbar unter:
- https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0456_DE.html), Erw. 8.
 Europäische Kommission, Ex-post evaluation of Late Payment Directive, November 2015
- Europäische Kommission, Ex-post evaluation of Late Payment Directive, November 201: (abrufbar unter: https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/400ecc74-9a54-11e5-b3b7-01aa75ed71a1), S. 13.
- Europäische Kommission, Ex-post evaluation of Late Payment Directive, November 2015, S. 22.
- 20 § 288 Abs. 2 Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch.
- Art. L441-10 du code de Commerce: Sauf disposition contraire qui ne peut toutefois fixer un taux inférieur à trois fois le taux d'intérêt légal, ce taux est égal au taux d'intérêt appliqué par la Banque centrale européenne à son opération de refinancement la plus récente majoré de 10 points de pourcentage.
- Art. L313-2 i.V.m. Art. D313-1-A Französisches Währungs- und Finanzgesetz, Arrêté du 23 décembre 2019 relatif à la fixation du taux de l'intérêt légal.
- § 456 Österreichische Unternehmensgesetzbuch.
- § 1333 Abs. 1 i.V.m. § 1000 Abs. 1 Österreichische Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

Italien	8 % über dem Basiszinssatz der In der Regel 5 % ²⁶ EZB ²⁵

Die EU betrachtet die Richtlinie als einen erheblichen Mehrwert:²⁷ Seit der Umsetzung der Richtlinie hat sich die Zahlungsdisziplin verbessert; die durchschnittliche Zahlungsfrist zwischen Unternehmen ist zwischen 2013 und 2016 um 10 Tage zurückgegangen. Gleichzeitig wird aber auch festgehalten, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, um die gesteckten Ziele zu erreichen.²⁸

2.3 Frühere Reformbestrebungen

Die am 20. März 2008 eingereichte und vom Parlament im gleichen Jahr angenommene Motion 08.3169 «Stopp dem Zahlungsschlendrian» verlangte, Artikel 104 OR in dem Sinne zu revidieren, «dass der gegenwärtig geltende Verzugszins von 5 Prozent angemessen erhöht wird und für die Gläubigerin oder den Gläubiger kostendeckend ist. Die entsprechenden Zinsvorschriften des Bundes (allgemeine Geschäftsbedingungen) sind ebenfalls anzupassen.»²⁹

Der Bundesrat führte im Jahr 2010 eine Vernehmlassung über einen Vorentwurf durch, in dem vorgeschlagen wurde, den Verzugszinssatz zumindest für den kaufmännischen Verkehr auf 10 Prozent zu erhöhen; für alle anderen Verträge sollte es dagegen beim bestehenden Zinssatz von 5 Prozent bleiben. Aufgrund der teilweise sehr kritischen Stellungnahmen hat der Bundesrat in der Folge beschlossen, die Revision nicht weiterzuverfolgen und dem Parlament die Abschreibung der Motion 08.3169 zu beantragen. Dies wurde mit folgenden Argumenten begründet:³⁰

- Aufgrund der damals ungünstigen Konjunkturaussichten würde eine Erhöhung des Verzugszinses eine unerwünschte zusätzliche finanzielle Belastung für viele Unternehmen darstellen. Durch die voraussehbare Überwälzung der zusätzlichen Kosten würden zudem auch die Konsumentinnen und Konsumenten belas-
- Eine Erhöhung des Verzugszinssatzes stehe in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zu den aktuellen Zinssätzen auf dem Kapitalmarkt (3-Monats-Libor). Auch der Hypothekarzins und weitere massgebliche Zinssätze befänden sich weit unter den im geltenden Artikel 104 OR vorgesehenen 5 Prozent.
- 25 Decreto Legislativo 9 novembre 2012, n. 192, Modifiche al decreto legislativo 9 ottobre 2002, n. 231, per l'integrale recepimento della direttiva 2011/7/UE relativa alla lotta contro i ritardi di pagamento nelle transazioni commerciali, a norma dell'articolo 10, comma 1, della legge 11 novembre 2011, n. 180.
- 26 Art. 1224 Abs. 1 i.V.m. Art. 1284 Abs. 1 Codice civile.
- Bericht über die Durchführung der Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, Erwägung 10.
- Bericht über die Durchführung der Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungs-
- verzug im Geschäftsverkehr, Schlussfolgerungen/Empfehlungen.
 Vgl. auch die Motion 08.3168 der SVP-Fraktion «Stopp dem Zahlungsschlendrian» vom 20. März 2008, welche eine Erhöhung des Verzugszinses von 5 % auf 10 % verlangte. Bericht des Bundesrates vom 4. April 2012 zur Abschreibung der Motion der freisinnig-
- demokratischen Fraktion 08.3169 «Stopp dem Zahlungsschlendrian», BBI **2012** 4651 ff.

- Zudem sei fraglich, ob die Erhöhung des Verzugszinses tatsächlich zur beabsichtigten Verbesserung der Zahlungsmoral führen würde.
- Schliesslich wäre mit der vorgeschlagenen Verdoppelung des Verzugszinses faktisch ein dem schweizerischen Recht fremder Strafschadenersatz eingeführt worden.

Das Parlament folgte dem Antrag des Bundesrates und schrieb die Motion 08.3169 am 3. Dezember 2012 (Nationalrat) bzw. am 14. März 2013 (Ständerat) ab.³¹

3 Grundzüge der Vorlage

Ausgangspunkt für die Umsetzung der Initiative 16.470 ist deren Auftrag, den obligationenrechtlichen Verzugszins an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze anzubinden. Dabei sind im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der neuen Gesetzesnorm verschiedene Grundsatzentscheidungen zu treffen: So muss entschieden werden, ob in Zukunft entsprechend der bestehenden Regelung weiterhin ein gesetzlich nominell fixierter Zinssatz gelten soll oder ob ein variabler Zinssatz einzuführen ist (nachfolgend Ziff. 3.1). Fällt die Entscheidung auf einen variablen Zinssatz, sind ein massgeblicher Referenzzinssatz, ein allfälliger Zuschlag und Höchstzinssatz sowie die Modalitäten der Anpassung festzulegen (nachfolgend Ziff. 3.2). Schliesslich ist klarzustellen, ob die neue Bestimmung weiterhin dispositives Recht darstellen soll (nachfolgend Ziff. 3.4) und wie weit ihr Anwendungsbereich zu ziehen ist (nachfolgend Ziff. 3.5).

Dagegen kann die mit der Initiative verlangte Anpassung von Verordnungen des Bundesrates oder der Departemente nicht auf diesem Weg umgesetzt werden, da der Gegenstand der parlamentarischen Initiative auf die Ausarbeitung eines Entwurfs «für einen Erlass der Bundesversammlung» beschränkt ist (Art. 107 Abs. 1 ParlG). Es ist Aufgabe des zuständigen Verordnungsgebers, hier die notwendigen Anpassungen zu veranlassen.

3.1 Einführung eines variablen oder eines starren Zinssatzes

Das geltende Obligationenrecht sieht einen allgemeinen Verzugszinssatz mit einem starren Zinssatz vor, welcher auf die Schwankungen der Marktzinsen keine Rücksicht nimmt. Für einen solchen starren Zinssatz spricht dessen einfach Handhabbarkeit auch für Laien sowie dessen Verankerung in der schweizerischen Rechtstradition.

Ein variabler Zinssatz hat vor allem den Vorteil, dass er die Entwicklungen auf dem Zinsmarkt widerspiegelt und damit eine gewisse Exaktheit in Bezug auf die Refinanzierungskosten beinhaltet. Beim gesetzlichen Verzugszins handelt es sich zu-

³¹ AB **2012** N 1978; AB **2013** S 183.

mindest im Ansatzpunkt um einen *pauschalierten Schadenersatz*, ³² indem der Schaden ausgeglichen werden soll, der der Gläubigerin oder dem Gläubiger entsteht, weil er den Geldbetrag selbst nicht zins- oder gewinnbringend nutzen kann. ³³ Teilweise wird der Zinsanspruch auch darauf abgestützt, dass die säumige Schuldnerin oder der säumige Schuldner den Vorteil hat, über die fragliche Summe verfügen zu können bzw. Kreditkosten zu sparen. ³⁴ Der Gesetzgeber hat bisher mit einem starren Zinssatz in Kauf genommen, dass der geschuldete Verzugszins höher oder tiefer liegen kann als der während des Verzugs allgemein anwendbare oder für die konkrete Gläubigerin oder den konkreten Gläubiger geltende Marktzins und damit als ihr oder sein durch den Verzug verursachter Aufwand. Liegt der betreffende Zins höher als der gesetzliche Verzugszins, erleidet die Gläubigerin oder der Gläubiger einen Verlust. Liegt er dagegen tiefer, profitiert die Gläubigerin oder der Gläubiger, denn sie oder er erzielt auf Kosten der Schuldnerin oder des Schuldners einen Gewinn. ³⁵ Letzteres wurde bisher mit dem *pönalen Element* des Verzugszinses gerechtfertigt. ³⁶

Ein Nachteil einer auf einem variablen Zinssatz aufbauenden Lösung besteht darin, dass ein variabler Zinssatz regelmässig angepasst werden muss. Wer nicht gewohnheitsmässig mit dem betreffenden Zinssatz arbeitet, wird diesen unter Umständen nicht kennen. Ausserdem ist zu bedenken, dass Zinsen in vielen Fällen rückwirkend berechnet werden müssen, was bei einem variablen Zinssatz zur gleichzeitigen Anwendung mehrerer Zinssätze führen kann und schnell komplizierte Berechnungen notwendig macht, die ohne eine automatisierte Unterstützung nicht zu bewältigen sind. Eine gewisse Vereinfachung kann hier erreicht werden, indem der gewählte Referenzzinssatz gemäss den kaufmännischen Rundungsregeln auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundet wird und dem Bundesrat gleichzeitig die Kompetenz übertragen wird, den massgeblichen Zinssatz auf dem Verordnungsweg jährlich festzulegen.

Da beide Lösungskonzepte Vor- und Nachteile aufweisen, hat die Kommission entschieden, zwei Varianten zur Diskussion zu stellen.

3.2 Variante 1: Einführung eines variablen Zinssatzes

Um den Auftrag der parlamentarischen Initiative zu erfüllen, den Verzugszins künftig an die Entwicklungen der Marktzinssätze anzubinden, könnte der gesetzliche Verzugszins neu variabel ausgestaltet und bezogen auf einen Referenzzinssatz festgesetzt werden; dies würde es erlauben, die jeweils aktuellen Marktzinssätze abzubilden.

³² BGE 130 III 591, 599, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 17. Januar 2006, Nr. 4C.277/2005, Erw. 5.

BGE 123 III 241, 245; der gesetzliche Verzugszins gilt allerdings auch dann, wenn der Schuldner nachweisen könnte, dass die Gläubigerin oder der Gläubiger während der Zeit des Verzugs keinen oder nur einen geringeren Nutzen aus dem Kapital gezogen hätte, vgl. BGE 129 III 535, 540.

³⁴ BGE 123 III 241, 245.

Weber Rolf H., Neukonzeption der Verzugszinsregelung, Festschrift Eugen Bucher, Bern 2009, S. 781 ff., 789.

³⁶ BGE 130 III 312, 319 f.

3.2.1 SARON als massgeblicher Referenzzinssatz

Bis vor Kurzen war in der Schweiz der LIBOR als allgemeiner Referenzzinssatz verbreitet. Als Folge des Manipulationsskandals rund um den LIBOR im Jahr 2011 wurde vom zuständigen Administrator entschieden, diesen Zinssatz nicht mehr weiterzuführen. Der LIBOR wurde in der Praxis abgelöst durch den aufgezinsten Swiss Average Rate Overnight (SARON) über 3 Monate (kurz SAR3MC). Dieser Zinssatz beruht auf abgeschlossenen Transaktionen und handelbaren Preisstellungen (Quotes) am Interbanken-Repomarkt. Der SARON hat in der Schweiz als Referenzzinssatz für Finanzprodukte mittlerweile eine grosse Bedeutung erlangt und ist heute der aussagekräftigste Zins unter den kurzfristigen Geldmarktsätzen.

3.2.2 Zuschlag von zwei Prozentpunkten und Höchstzinssatz

Der SARON bildet die Bewegungen am Geldmarkt ab. Allerdings erschiene es nicht angemessen, für den gesetzlichen Verzugszins einfach den jeweils geltenden SARON für massgeblich zu erklären, da ansonsten bei einem sehr tiefen oder sogar negativen SARON gar kein Verzugszins mehr geschuldet wäre. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, auf den jeweils geltenden SARON einen Zuschlag von zwei Prozentpunkten zu machen. Der so ermittelte Wert ist dann auf die nächstliegende ganze Zahl zu runden; damit kann auch vermieden werden, dass die Zinsberechnungen zu kompliziert werden. Schliesslich erscheint es gerechtfertigt, einen Mindestverzugszins von zwei Prozent und einen Höchstzinssatz von 15 Prozent vorzusehen.

3.2.3 Festsetzung und Anpassung des Verzugszinssatzes durch den Bundesrat

Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, erscheint es angebracht, dass sich der massgebliche dynamisch berechnete Verzugszinssatz nicht direkt aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, sondern vom Bundesrat jährlich gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben in einer Verordnung festgelegt wird. Auf diese Weise ist jederzeit klar ersichtlich, welcher Zinssatz gilt und in der Vergangenheit gegolten hat.

3.3 Variante 2: Festhalten an einem starren Verzugszinssatz

Die Kommission ist sich allerdings bewusst, dass die Einführung eines variablen Zinssatzes einen Bruch mit der bisherigen schweizerischen Rechtstradition darstellen würde und dass damit auch eine Lösung eingeführt würde, die im Vergleich zum heutigen Zustand komplizierter wäre. Aus diesem Grund hat sie entschieden, zweite Variante einen Vorschlag in die Vernehmlassung zu schicken, der sich auf die einfache Senkung des bestehenden starren Verzugszinssatzes von derzeit 5 % auf

neu 3 % beschränkt. Diese Lösung ist grundsätzlich einfacher in der Anwendung. Dabei ist sich die Kommission bewusst, dass sich bei jeder zukünftigen Veränderung der Marktzinssätze die Frage nach einer Anpassung des gesetzlichen Verzugszinssatzes jeweils erneut stellen wird.

3.4 Dispositive Natur der gesetzlichen Regelung

Das Obligationenrecht geht vom Grundsatz der Vertragsfreiheit aus; den Parteien soll es deshalb wie nach geltendem Recht³⁷ auch in Zukunft freigestellt sein, auf vertraglicher Basis eine vom Gesetz abweichende Lösung zu treffen, sei dies, indem ein höherer oder tieferer variabler Verzugszins vereinbart wird, sei dies, indem ein starrer Zins als geschuldet erklärt wird.

3.5 Keine Einschränkung des Anwendungsbereichs

Die umzusetzende Initiative will gemäss ihrer Begründung explizit die Unternehmen von den hohen Verzugszinsen entlasten. Im internationalen Vergleich ist der von den Konsumentinnen und Konsumenten zu bezahlende Verzugszins allerdings regelmässig tiefer als derjenige für die Unternehmen (vgl. dazu die Tabelle unter 2.2; in die gleiche Richtung geht auch der geltende Artikel 104 OR). Unter diesen Umständen erschiene weder eine Reduktion ausschliesslich für Konsumentinnen und Konsumenten noch eine Reduktion beschränkt auf den Handelsverkehr angemessen; vielmehr ist der Zinssatz für sämtliche Schuldnerinnen und Schuldner in gleicher Weise zu reduzieren.

3.6 Streichung der Bestimmung für den Handelsverkehr (Art. 104 Abs. 3 OR)

Das geltende Obligationenrecht enthält eine besondere Regelung für den Handelsverkehr: Gemäss Artikel 104 Absatz 3 OR können im Verhältnis zwischen Kaufleuten dann, wenn der übliche Bankdiskonto am Zahlungsort höher als 5 % ist, die Verzugszinse zu diesem höheren Zinsfuss berechnet werden. Allerdings ist unter geltendem Recht nicht abschliessend geklärt, wer unter den Anwendungsbereich der Bestimmung fällt. So reicht es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht aus, dass eine Person als Kaufmann tätig ist, um diese in den Genuss der Vorzüge von Artikel 104 Absatz 3 OR kommen zu lassen. Vielmehr hat das Bundesgericht den Anwendungsbereich der Bestimmung beschränkt *auf den objektiven kaufmännischen Verkehr*, d.h. es ist erforderlich, dass das vom Verzug betroffene Geschäft auch objektiv unter den Begriff des kaufmännischen Verkehrs, insbesondere des Handelsverkehrs fällt; das fragliche Geschäft muss mit anderen Worten in unmittelbarem Zusammenhang mit der umsatzbezogenen Tätigkeit beider Parteien stehen.³⁸

³⁷ BGE 117 V 349, 350.

Ausserdem hat die Formulierung des Gesetzes, wonach «der übliche Bankdiskonto» den massgeblichen Verzugszins bestimmen soll, dazu geführt, dass Artikel 104 Absatz 3 OR in der Praxis kaum je zur Anwendung gelangt: Beim üblichen Bankdiskonto handelt es sich gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts nämlich nicht um den Zinssatz der Nationalbank für Kontokorrentkredite, sondern um den Privatdiskontsatz, d.h. den Satz, zu dem die Banken Bankakzepte und erstklassige Handelswechsel diskontieren.³⁹ Die Höhe dieses Diskontsatzes bestimmt sich aber individuell und richtet sich nach der Liquidität der Finanzmärkte, der Laufzeit und Währung, aber auch nach der Bonität der Wechselverpflichteten. Der Umstand, dass dieser Zinssatz von den einzelnen Banken individuell bestimmt wird, führt dazu, dass es sich dabei nicht um eine objektiv feststellbare Bezugsgrösse handelt; jede Bank wendet einen anderen Zinssatz an,40 teilweise wird bei der gleichen Bank sogar zwischen verschiedenen Kunden differenziert. Die sich daraus ergebenden Beweisschwierigkeiten führen im Ergebnis dazu, dass es in der Praxis einer Gläubigerin oder einem Gläubiger nur mit grossem Aufwand möglich ist, einen höheren als den gesetzlichen Zins von 5 % nachzuweisen. 41 Artikel 104 Absatz 3 OR ist deshalb in der Praxis toter Buchstabe geblieben.⁴² Es wird aus diesen Gründen vorgeschlagen, Artikel 104 Absatz 3 OR ersatzlos zu streichen. Soweit die Parteien eine besondere Regelung wünschen, können sie diese nach wie vor mit einer vertraglichen Regelung vorsehen.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 73 Abs. 1 VE-OR

Artikel 73 Absatz 1 OR sieht vor, dass immer dann, wenn ein Zins geschuldet ist, und sich die Zinshöhe weder aus Vertrag noch aus Gesetz oder Übung ergibt, der Zinssatz fünf Prozent beträgt. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung betrifft damit nicht den Verzugszins, sondern ganz allgemein die Zinshöhe im Vertragsrecht. Das Bundesgericht hat gestützt darauf auch den Schadenszins auf deliktisch entstandene Forderungen aus Artikel 41 ff. OR sowie auf aktienrechtliche und öffentlich-rechtliche Forderungen analog zu Artikel 73 Absatz 1 OR auf fünf Prozent festgelegt. Im Sinne des Anliegens der vorliegenden parlamentarischen Initiative erscheint es konsequent, auch für diese Fälle einen reduzierten Zinssatz zur Anwendung zu bringen. Dieser sollte – auch das im Sinne der von der Initiative angestrebten Einheitlichkeit der Zinssätze – möglichst dem neuen Verzugszins gemäss Artikel 104 Absatz 1 VE-OR entsprechen. Es ist deshalb naheliegend, in Artikel 73 Absatz 1 OR nicht mehr einen konkreten Zinssatz festzulegen, sondern darin direkt auf Artikel 104 Absatz 1 OR zu verweisen.

³⁹ BGE 116 II 140, 140 f.

Kuster Matthias, Der Verzugszinssatz unter Kaufleuten nach Art. 104 Abs. 3 OR, AJP 2008, S. 275 ff., 278.

⁴¹ Kuster, a.a.O., S. 278.

⁴² Weber, a.a.O., S. 790.

Art. 104 VE-OR

Variante 1 (variabler Zinssatz)

Absatz 1 hält neu nur noch fest, dass die säumige Schuldnerin oder der säumige Schuldner Verzugszinsen zu bezahlen hat. Wie bei den übrigen Bestimmungen des Vertragsrechts ist dieser Grundsatz dispositiv, d.h. es steht den Parteien frei, auf dem Weg einer vertraglichen Regelung die Pflicht zur Bezahlung von Verzugszinsen wegzubedingen. Dies muss im Gesetz nicht ausdrücklich festgehalten werden.

Absatz 2 regelt die Höhe des gesetzlichen Verzugszinses. Dieser wird vom Bundesrat in einer Verordnung jährlich festgelegt, wobei der Bundesrat hier keinen Spielraum hat, sondern an die gesetzlichen Vorgaben gebunden ist: Auf den über drei Monate aufgezinsten Saron soll ein Zuschlag von zwei Prozentpunkten gemacht und der so ermittelte Wert auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundet werden. Auf diese Weise soll die im Vergleich zum geltende Recht kompliziertere Regelung weiterhin auch für Laien nachvollziehbar und anwendbar bleiben, indem für ein ganzes Kalenderjahr jeweils ein einziger ganzzahliger Zinssatz gilt.

Um zu vermeiden, dass der massgebliche Zinssatz unverhältnismässig tief oder gar negativ wird, hält das Gesetz ausserdem fest, dass der Zinssatz in jedem Fall mindestens zwei Prozent betragen muss. Andernfalls hätte eine säumige Schuldnerin oder ein säumiger Schuldner bei einem negativen Saron kaum mehr einen Anreiz, seinen Verpflichtungen innert Frist nachzukommen.

In Anlehnung an Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über den Konsumkredit⁴³ wird der gesetzliche Verzugszinssatz auf höchstens 15 Prozent pro Jahr festgelegt. Diese Vorgabe bindet nur den Bundesrat bei der Festsetzung des gesetzlichen Verzugszinses. Die Parteien können aufgrund der weiterhin dispositiven Natur von Artikel 104 VE-OR auch einen höheren Zins vereinbaren, solange die verbindlichen Vorgaben des Gesetzes (z.B. Art. 14 KKG, Art. 21 und 163 Abs. 3 OR) eingehalten sind.

Absatz 3 hält schliesslich den bislang in Absatz 1 festgehaltenen Grundsatz fest, wonach der gesetzliche Verzugszins auch dann zu bezahlen ist, wenn der Vertrag tiefere Zinsen vorsieht. Übernommen wird auch die bislang in Absatz 2 festgehaltene Regel für den Fall, dass im Vertrag ein höherer Zinssatz vereinbart wurde. Diese wird voraussichtlich durch die vorliegend angestrebte Senkung des Verzugszinssatzes eine grössere Bedeutung erlangen.

Artikel 104 Absatz 3 OR wird ersatzlos gestrichen (vgl. dazu Ziff. 3.6).

Variante 2 (starrer Zinssatz)

Absatz 1 ist eine leicht modernisierte Formulierung der bestehenden Bestimmung. Auch hier erscheint es nicht erforderlich, ausdrücklich festzuhalten, dass es sich um eine dispositive Bestimmung handelt. Entsprechend der Zielsetzung der parlamentarischen Initiative wird der Verzugszinssatz gesenkt: Die Höhe des gesetzlichen Verzugszinses wird von 5 Prozent auf 3 Prozent pro Jahr gesenkt.

Absatz 2 entspricht Absatz 3 der Variante 1, sodass auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen werden kann.

Artikel 104 Absatz 3 OR wird ersatzlos gestrichen (vgl. dazu Ziff. 3.6).

5 Übergangsrecht

Für das Übergangsrecht gilt Artikel 1 des Schlusstitels zum ZGB. Dies hat zur Folge, dass für die Zeit des Verzugs vor dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Erhöhung des Verzugszinses das bisherige Recht gilt (Artikel 104 OR), während sich der Verzugszins für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Bestimmung nach dem neuen Zinssatz bemisst (Artikel 104 VE-OR), und zwar auch dann, wenn der Verzug bereits unter altem Recht eingetreten ist.

Entsprechend gilt nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts derjenige Verzugszins, der während des Verzugs gegolten hat. Dies kann bei einem variablem Zinssatz dazu führen, dass dann, wenn während eines Verzugs der Verzugszins gestützt auf die neue Bestimmung vom Bundesrat angepasst wird, auf eine Forderung mehr als ein Verzugszinssatz zur Anwendung gelangt.

6 Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Aufgrund des Verweises in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes wird der Bund, wenn er Leistungen Dritter in Anspruch nimmt und damit zum Geldschuldner wird, im Fall des Verzugs verpflichtet, den neuen Verzugszins zu bezahlen. Die Kosten für den Bund bei nicht termingerechter Bezahlung werden bei Variante 2 im Vergleich zu heute tiefer ausfallen. Bei Variante 1 wird der Verzugszinssatz an den SAR3MC angebunden, womit die Kosten von der jeweiligen Marktlage abhängig sind.

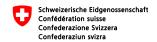
6.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Die Kantone und Gemeinden sind insoweit von der Vorlage betroffen, als sie in ihren Gesetzen und Verordnungen sowie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Regelung des Obligationenrechts verweisen. Die Kantone haben es allerdings in der Hand, durch eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen bzw. ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine eigenständige Regelung für ihren Tätigkeitsbereich zu schaffen.

6.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Säumige Schuldnerinnen oder Schuldner werden durch die vorgeschlagene Regelung weniger stark belastet, während die Gläubigerinnen und Gläubiger in Zukunft einen geringeren Ausgleich für den Verzug erhalten werden.

Da der neue Verzugszinssatz voraussichtlich in vielen Fällen unter den aktuellen Marktzinsen für ungesicherte Darlehen liegt, könnte ein Anreiz für die Schuldnerinnen und Schuldner entstehen, ihre Rechnungen künftig später zu bezahlen und es könnte zu einer allgemeinen Verschlechterung der Zahlungsdisziplin kommen. Dies könnte für die betroffenen Gläubigerinnen und Gläubiger und unter Umständen auch für die Volkswirtschaft als Ganzes negative Auswirkungen haben, deren Umfang sich allerdings nicht beziffern lassen.



Entwurf

Obligationenrecht (Anpassung des Verzugszinssatzes)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom XX.XX.XXXX

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom XX.XX.XXXX, beschliesst:

Minderheit (Flach, Addor, Bellaïche, Geissbühler, Hess Erich, Steinemann, Tuena)

Nichteintreten

I

Das Obligationenrecht1 wird wie folgt geändert:

Art. 73 Abs. 1

¹ Geht die Schuldpflicht auf Zahlung von Zinsen und ist deren Höhe weder durch Vertrag noch durch Gesetz oder Übung bestimmt, so sind Zinsen in der Höhe des Verzugszinssatzes zu bezahlen.

Variante 1 (variabler Zinssatz)

1 SR 220

2022-.....

2. Verzugszins Art. 104 Verzugszins

a. Im Allgemeinen ¹ Befindet sich der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so hat er einen Verzugszins zu bezahlen.

² Die Höhe des Verzugszinses wird vom Bundesrat jeweils für das nachfolgende Kalenderjahr festgelegt. Er setzt sich zusammen aus dem über drei Monate aufgezinsten Saron («SAR3MC») und einem Zuschlag von 2 Prozentpunkten; dabei wird der so ermittelte Wert gemäss den kaufmännischen Rundungsregeln auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundet. Der Zinssatz beträgt dabei mindestens zwei und höchstens 15 Prozent pro Jahr.

³ Der Verzugszins gilt auch dann, wenn die vertragsmässigen Zinsen weniger betragen. Sind durch Vertrag höhere Zinsen ausbedungen worden, so können sie auch während des Verzuges gefordert werden.

Variante 2 (starrer Zinssatz)

2. Verzugszins

Art. 104 Verzugszins

¹ Befindet sich der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in a. Im Allge-Verzug, so hat er einen Verzugszins von 3 Prozent pro Jahr zu bezahmeinen len.

П

² Der Verzugszins gilt auch dann, wenn die vertragsmässigen Zinsen weniger betragen. Sind durch Vertrag höhere Zinsen ausbedungen worden, so können sie auch während des Verzuges gefordert werden.

³ Aufgehoben

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für Rechtsfragen CH-3003 Bern

www.parlament.ch rk.caj@parl.admin.ch

Adressaten:

- politische Parteien
- Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Dachverbände der Wirtschaft
- interessierte Kreise

7. Juli 2022

16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der oben genannten parlamentarischen Initiative nahm die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2022 einen Vorentwurf zum Verzugszinssatz an. An der gleichen Sitzung genehmigte sie den dazugehörigen erläuternden Bericht und beschloss, ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen.

Mit diesem Vorentwurf setzt die Kommission die Anliegen der parlamentarische Initiative um und schlägt Anpassungen des Verzugszinssatzes vor. Die Kommissionsvorlage schlägt zwei Varianten vor: Nach der ersten Variante soll vom bestehenden Konzept eines starren Verzugszinses abgerückt und neu ein flexibler Verzugszins eingeführt werden. Dieser soll auf der Basis des SARON plus einem Zuschlag von zwei Prozentpunkten vom Bundesrat jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt werden. Nach der zweiten Variante soll der Verzugszins wie bisher weiterhin nach einem starren Zinssatz berechnet werden, in der Zukunft aber bei drei Prozent und somit tiefer als derzeit liegen.

Hiermit unterbreiten wir Ihnen den Vorentwurf mit dem dazugehörigen erläuternden Bericht zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Die **Vernehmlassung** dauert bis zum **28. Oktober 2022**.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind unter folgenden Links abrufbar:

• https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen/kommissionen/kommissionen/kommissionen-rk/berichte-vernehmlassungen-rk/vernehmlassung-rk-n-16-470



https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#Parl.

Die Parlamentsdienste werden bei der Durchführung der Vernehmlassung vom Bundesamt für Justiz (BJ) unterstützt.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen innert der Vernehmlassungsfrist möglichst elektronisch an folgende E-Mail-Adresse zu senden (neben einer PDF-Version bitte auch eine Word-Version beilegen):

zz@bi.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen vom BJ Philipp Weber (Tel.: 058 465 32 09) und vom Sekretariat der Kommission für Rechtsfragen Nicolas Reist (Tel.: 058 322 97 50) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Vincent Maitre Vizepräsident 16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen / 16.470 n Iv. pa. Regazzi. Aligner l'intérêt moratoire appliqué par la Confédération sur les taux du marché / 16.470 n Iv. pa. Regazzi. Interessi di mora applicati dalla Confederazione in linea con i tassi di mercato

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens / Ouverture de la procédure de consultation / Apertura della procedura di consultazione

Adressatenliste / Liste des destinataires / Elenco dei destinatari

1. Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich staatskanzlei@sk.zh.ch
Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 3000 Bern 8 info.regierungsrat@be.ch
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern staatskanzlei@lu.ch;
Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1 6460 Altdorf ds.la@ur.ch
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz stk@sz.ch
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus 6061 Sarnen staatskanzlei@ow.ch
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans staatskanzlei@nw.ch
Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus staatskanzlei@gl.ch
Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz 6300 Zug info@zg.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg chancellerie@fr.ch
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn kanzlei@sk.so.ch
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9 4001 Basel staatskanzlei@bs.ch
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal LKA-RRBs@bl.ch

Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7
Statistical 200 Famorio Contaminación	8200 Schaffhausen
	staatskanzlei@ktsh.ch
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude
рроп_оп.	9102 Herisau
	Kantonskanzlei@ar.ch
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2
Natskanzier des Namons Appenzeir innermoden	9050 Appenzell
	info@rk.ai.ch
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	
Staatskanziel des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude
	9001 St. Gallen
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	info.sk@sg.ch
Standeskanzier des Kantons Graubunden	Reichsgasse 35
	7001 Chur
Ctantalyanalai dan Kantana Asunay	info@gr.ch
Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude
	5001 Aarau
Ota-talanda i dan Kantana Thuman	staatskanzlei@ag.ch
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude
	Zürcherstrasse 188
	8510 Frauenfeld
0 " 1 " 0 1 1 0 1 7 7 7	staatskanzlei@tg.ch
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Piazza Governo 6
	6501 Bellinzona
	can-scds@ti.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4
	1014 Lausanne
Ohanaallaria WEtataha Oantan da Valaia	info.chancellerie@vd.ch
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3
	1950 Sion
Ohan allania WEtataha Oantan da Nassahûtal	Chancellerie@admin.vs.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château
	Rue de la Collégiale 12
	2000 Neuchâtel
	Secretariat.chancellerie@ne.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2
	Case postale 3964
	1211 Genève 3
Chancellaria d'Etat du Caratara de la	service-adm.ce@etat.ge.ch
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital
	2800 Delémont
Mantager day Mantager (M. 117)	chancellerie@jura.ch
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)	Sekretariat
Conférence des gouvernements cantonaux (CdC)	Haus der Kantone
Conferenza dei Governi cantonali (CdC)	Speichergasse 6
	Postfach
	3001 Bern
	mail@kdk.ch

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

Die Mitte	Generalsekretariat
Le Centre	Hirschengraben 9
Alleanza del Centro	Postfach
	3001 Bern
	info@die-mitte.ch
Eidgenössisch-Demokratische Union EDU	Postfach
Union Démocratique Fédérale UDF	3602 Thun
Unione Democratica Federale UDF	info@edu-schweiz.ch
Ensemble à Gauche EAG	Case postale 2070
	1211 Genève 2
	info@eag-ge.ch
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP	Nägeligasse 9
Parti évangélique suisse PEV	Postfach
Partito evangelico svizzero PEV	3001 Bern
	vernehmlassungen@evppev.ch
FDP. Die Liberalen	Generalsekretariat
PLR. Les Libéraux-Radicaux	Neuengasse 20
PLR.I Liberali Radicali	Postfach
	3001 Bern
	info@fdp.ch
Grüne Partei der Schweiz GPS	Waisenhausplatz 21
Parti écologiste suisse PES	3011 Bern
Partito ecologista svizzero PES	gruene@gruene.ch
Grünliberale Partei Schweiz glp	Monbijoustrasse 30
Parti vert'libéral Suisse pvl	3011 Bern
Partito verde liberale svizzero pvl	schweiz@grunliberale.ch
Lega dei Ticinesi (Lega)	Via Monte Boglia 3
	Case postale 4562
	6904 Lugano
	lorenzo.quadri@mattino.ch
Partei der Arbeit PDA	Postfach 8721
Parti suisse du travail PST	8036 Zürich
	pdaz@pda.ch
Schweizerische Volkspartei SVP	Generalsekretariat
Union Démocratique du Centre UDC	Postfach 8252
Unione Democratica di Centro UDC	3001 Bern
	gs@svp.ch
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS	Zentralsekretariat
Parti socialiste suisse PSS	Theaterplatz 4
Partito socialista svizzero PSS	Postfach
	3001 Bern
	franziska.tlach@spschweiz.ch

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband	Laupenstrasse 35
Association des Communes Suisses	3008 Bern
Associazione dei Comuni Svizzeri	verband@chgemeinden.ch
Schweizerischer Städteverband	Monbijoustrasse 8
Union des villes suisses	Postfach
Unione delle città svizzere	3001 Bern
	info@staedteverband.ch
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Seilerstrasse 4
Groupement suisse pour les régions de montagne	Postfach
Gruppo svizzero per le regioni di montagna	3001 Bern
	info@sab.ch

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse	Hegibachstrasse 47
Verband der Schweizer Unternehmen	Postfach
Fédération des entreprises suisses	8032 Zürich
Federazione delle imprese svizzere	info@economiesuisse.ch;
Swiss business federation	bern@economiesuisse.ch;
	sandra.spieser@economiesuisse.c
	<u>h</u>
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)	Schwarztorstrasse 26
Union suisse des arts et métiers (USAM)	Postfach
Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	3001 Bern
	info@sgv-usam.ch
Schweizerischer Arbeitgeberverband	Hegibachstrasse 47
Union patronale suisse	Postfach
Unione svizzera degli imprenditori	8032 Zürich
	verband@arbeitgeber.ch
Schweiz. Bauernverband (SBV)	Laurstrasse 10
Union suisse des paysans (USP)	5201 Brugg
Unione svizzera dei contadini (USC)	info@sbv-usp.ch
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)	Postfach 4182
Association suisse des banquiers (ASB)	4002 Basel
Associazione svizzera dei banchieri (ASB)	office@sba.ch
Swiss Bankers Association	
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)	Monbijoustrasse 61
Union syndicale suisse (USS)	Postfach
Unione sindacale svizzera (USS)	3000 Bern 23
	info@sgb.ch

Kaufmännischer Verband Schweiz	Hans-Huber-Strasse 4
Société suisse des employés de commerce	Postfach 1853
Società svizzera degli impiegati di commercio	8027 Zürich
	politik@kfmv.ch
Travail.Suisse	Hopfenweg 21
	Postfach 5775
	3001 Bern
	info@travailsuisse.ch

5. Weitere interessierte Organisationen / autres organisations intéressées / altri organizzazione interessate

Association suisse de l'arbitrage ASA	Boulevard du Théâtre 4
Schweizerische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit	Case postale 5429
Conwoizence vereinigung für Conleadgenentebunken	1211 Genève 11
	asa@swissarbitration.org
Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera	Strada di Pregassona 33
italiana	6963 Lugano-Pregassona
italialia	acsi@acsi.ch
Camera Ticinese dell'Economia Fondiaria CATEF	Via Trevano 39
Camera Homese dell'Economia i Chidiana CATE	CP 4137
	6904 Lugano
	info@catef.ch
Centre patronal	Kapellenstrasse 14
	3001 Bern
	cpbern@centrepatronal.ch
Conférence latine des chefs de départements de justice et	Av. Beauregard 13
police CLDJP	1700 Fribourg
	cldjp@cldjp.ch
Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz	Schwanengasse 9
	3011 Bern
	info@djs-jds.ch
Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK	Bundeshaus Ost 3003 Bern
	matthias.gehrig@bfk.admin.ch
	info@bfk.admin.ch
EXPERTsuisse AG	Stauffacherstrasse 1
	8004 Zürich
	info@expertsuisse.ch
Fédération des entreprises romandes FER	98, rue de Saint-Jean Case
. Sastation ass officeprisos formanass francis	postale 5278
	1211 Genève 11
	yannic.forney@fer-ge.ch
Fédération romande des consommateurs	
rederation fornance des consoffinateurs	Rue de Genève 7 Case postale 6151
	1002 Lausanne
	info@frc.ch
Fédération romande immobilière	Case postale 5607
	1002 Lausanne
	mail@fri.ch

Hauseigentümerverband Schweiz	Postfach 8032 Zürich
Tradseigentumerverband ochweiz	info@hev-schweiz.ch
Juristinnen Schweiz	-
Junstinnen Schweiz	Frau Dr. Alice Reichmuth
	Pfammatter
	Rue de Lausanne 81 1700
	Fribourg
	info@lawandwomen.ch
Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der	Armin Budliger, Präsident
Schweiz	Betreibungs- und Konkursamt
	Nidwalden
	Engelbergstrasse 34
	6371 Stans
	armin.budliger@nw.ch
Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren	Haus der Kantone Speichergasse
	6 Postfach
	3000 Bern 7
	peter.mischler@fdk-cdf.ch
	info@fdk-cdf.ch
Konferenz der kantonalen Polizei- und Justizdirektorinnen	Generalsekretariat Haus der
und -direktoren KKJPD	
und -direktoren KNJPD	Kantone Speichergasse 6
	Postfach 690
	3000 Bern 7
	info@kkjpd.ch
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und	Generalsekretariat Speichergasse
Sozialdirektoren SODK	6 Postfach
	3001 Bern
	office@sodk.ch
Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz	Generalsekretariat
KOKES	c/o Hochschule Luzern - Soziale
	Arbeit
	Werftestr. 1
	Postfach 2945
	6002 Luzern
	info@kokes.ch
Konferenz der Schweizerischen Handelsregisterbehörden	Postfach 388
	3900 Brig
	info.afhn@sg.ch
Nationales Versicherungsbüro Schweiz NVB / Nationaler	Generalsekretariat Postfach
Garantiefonds Schweiz NGF	8085 Zürich
	info@nbi-ngf.ch
proFonds	Dachverband gemeinnütziger
Prof 5/100	Stiftungen der Schweiz
	Dufourstrasse 49
	4052 Basel
	info@profonds.org
Santé Suisse	Römerstrasse 20
Same Suisse	
	4502 Solothurn mail@santesuisse.ch

SchKG-Vereinigung, Vereinigung für Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	Herrn Dr. iur. Thomas Bauer c/o Finma Laupenstrasse 27 3003 Bern lorandi@hol-law.ch
Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht	Geschäftsstelle SGHVR Oberdorfstrasse 16 4118 Rodersdorf info@sghvr.ch
Schweizerischer Verband Creditreform	Teufener Strasse 36 9000 St.Gallen info@creditreform.ch
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR	c/o Patrick Guidon Kantonsgericht St. Gallen Klosterhof 1 9001 St. Gallen info@svr-asm.ch
Schweizerischer Anwaltsverband SAV	Marktgasse 4 Postfach 8321 3001 Bern info@sav-fsa.ch
Schweizerischer Juristenverein SJV	Sekretariat Sonja Beti Postfach 8021 Zürich info@juristenverein.ch
Schweizerischer Notarenverband SNV	Schwanengasse 5/7 3011 Bern info@snv-fsn.ch
Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP	c/o H. Konrad Kreuzstrasse 26 8008 Zürich info@asip.ch
Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen SVBK	Bundesgasse 16 3011 Bern info@svbk.ch
Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler	Stefan Brunner, Präsident Friedensrichteramt Bezirk Kriens Villastrasse 1 6010 Kriens s.brunner@svfv.ch
Schweizerischer Versicherungsverband SVV	C.F. Meyer-Str. 14 Postfach 4288 8022 Zürich info@svv.ch
Schweizerisches Konsumentenforum kf	Belpstrasse 11 3007 Bern info@konsum.ch
Stiftung für Konsumentenschutz SKS	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23 info@konsumentenschutz.ch
SwissFoundations	Heinrichstrasse 267e 8005 Zürich info@swissfoundations.ch

Universität Basel Juristische Fakultät	Peter Merian-Weg 8 Postfach 4002 Basel Dekanat-lus@unibas.ch
Universität Bern Rechtswissenschaftliche Fakultät	Schanzeneckstr. 1 Postfach 8573 3001 Bern sylvia.kilchenmann@rwdek.unibe.c h
Universität Freiburg Rechtswissenschaftliche Fakultät	Miséricorde 1700 Freiburg ius-admin@unifr.ch
Universität Luzern Rechtswissenschaftliche Fakultät Dekanat	Frohburgstrasse 3 Postfach 4466 6002 Luzern rf@unilu.ch
Universität St. Gallen Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis IRP-HSG	Bodanstrasse 4 9000 St. Gallen irp@unisg.ch
Universität Zürich Rechtswissenschaftliche Fakultät	Rämistr. 74/2 8001 Zürich dekanat@ius.uzh.ch
Université de Genève Faculté de droit	40, bd du Pont-d'Arve 1211 Genève 4 Delphine.Chignol@unige.ch
Université de Lausanne Faculté de droit	BFSH 1 1015 Lausanne doyen.fdca@unil.ch
Université de Neuchâtel Faculté de droit et des sciences économiques	Avenue du 1er mars 26 2000 Neuchâtel decanat.droit@unine.ch
Verband Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute	c/o Eveline Küng Advokaturbüro Küng + Hunziker Lindenhofweg 9 3123 Belp info@inkassosuisse.ch
Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen VSUJ	Herrn Thomas Meyrat c/o UBS AG Postfach 8098 Zürich jurist@unternehmensjuristen.ch
Zürcher Fachhochschule ZFH	Walcheplatz 2 8090 Zürich info@zfh.ch

28. April 2023

Marktzinsen

16.470 Parlamentarische Initiative Regazzi Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an

Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines		
	1.1	Überblick	
	1.2	Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens (Vorentwurf)	2
2	Liste	e der Vernehmlassungsteilnehmenden	
3	Allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf		
	3.1	Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs	5
	3.2	Beurteilung der Variante 1 (variabler Zinssatz)	5
	3.3	Beurteilung der Variante 2 (auf 3 % gesenkter starrer Zinssatz)	8
	3.4	Stellungnahmen für die Beibehaltung des Status quo	
	3.5	Weitere Bemerkungen zum Vorentwurf	10
4	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs		10
	4.1	Art. 73 Abs. 1 OR	10
	4.2	Art. 104 Abs. 3 OR	10
5	Weit	ere allgemeine Bemerkungen und Vorschläge	10
6	Zugang zu den Stellungnahmen		
Δnł	nand		4.

Zusammenfassung

Das Vernehmlassungsverfahren zur Anpassung des Verzugszinssatzes (Änderung des Obligationenrechts) wurde zwischen dem 7. Juli 2022 und dem 28. Oktober 2022 durchgeführt. Insgesamt sind 38 Stellungnahmen eingegangen. Eine absolute Mehrheit der Teilnehmenden sprach sich für den Status quo (15 Kantone, eine Partei und 6 Organisationen) und somit gegen eine Änderung aus. Von den Teilnehmenden, die eine Änderung des Verzugszinssatzes befürworten, zieht jedoch eine Mehrheit der Kantone und Parteien die Variante 1 vor (variabler Zinssatz; 9 Kantone, 4 Parteien und eine Organisation), sofern man die Stellungnahmen zugunsten des Status quo nicht auch als gegen Variante 1 gerichtet betrachtet. Insgesamt wird der Änderungsvorschlag somit von den politischen Parteien unterstützt (4 von 5), von den Kantonen (15 von 25) und der Wirtschaft (6 von 8) jedoch grösstenteils abgelehnt.

Variante 1 wird von der Mehrheit der Kantone insbesondere wegen des damit verbundenen administrativen Aufwands abgelehnt (7 Kantone). Zudem wird der starre Zinssatz als in der schweizerischen Rechtstradition fest verankert betrachtet (4 Kantone), eine Meinung, die auch von einer Organisation geteilt wird. Die Kosten, die den Wirtschaftsakteuren durch die Anwendung eines variablen Zinssatzes (z.B. die Berechnung), entstehen würden, waren ebenfalls ein wichtiger Grund für die Ablehnung (10 Kantone, eine Partei und 7 Organisationen). Da der Zinssatz schliesslich nur einmal pro Jahr festgelegt würde, entspräche er nicht dem tatsächlichen Marktzins. Die Befürworter der Variante 1 hingegen unterstützten diese, weil sie als einzige eine überzeugende Möglichkeit darstelle, den Verzugszinssatz an den Marktzinssatz anzugleichen (9 Kantone, 4 Parteien und eine Organisation). So wäre es nicht notwendig, bei jeder Änderung des Zinssatzes den Gesetzgebungsprozess in Gang zu setzen. Einige der Teilnehmenden wünschten einen höheren Aufschlag auf dem SARON als vorgeschlagen (2 Kantone, eine Partei und 3 Organisationen).

Variante 2 (auf 3 % gesenkter starrer Zinssatz) vermochte die Teilnehmenden nicht zu überzeugen. Die meisten Teilnehmenden sind der Ansicht, dass sich das Umfeld, in dem die Initiative lanciert wurde – das heisst dauerhaft niedrige oder sogar negative Zinssätze – bereits geändert hat und eine Senkung des Verzugszinssatzes nicht mehr gerechtfertigt ist (12 Kantone, 2 Parteien und eine Organisation). Im Übrigen würde eine Senkung des Verzugszinssatzes ein falsches Signal an die Schuldner senden und der Wirtschaft insgesamt schaden (9 Kantone, eine Partei und 6 Organisationen).

Der Status quo bleibt die von den Teilnehmenden bevorzugteste Lösung (15 Kantone, eine Partei und 6 Organisationen). Vorab wird der starre Verzugszinssatz als in der schweizerischen Rechtstradition fest verankert angesehen. Sodann bestünde die Gefahr, dass die vorgeschlagenen Varianten die Gläubiger dazu verleiten, vertraglich einen noch höheren Zinssatz als den marktüblichen vorzusehen. Schliesslich sei ein starrer Verzugszinssatz für die Anwendung immer noch die einfachste und verständlichste Lösung, was indirekt Variante 2 unterstützt, falls das geltende Recht geändert werden sollte.

Mangels praktischer Bedeutung stiess die Aufhebung der unter Kaufleuten anwendbaren Bestimmung (Art. 104 Abs. 3 OR) auf keinerlei Widerstand.

1 Allgemeines

1.1 Überblick

Das Vernehmlassungsverfahren zur Anpassung des Verzugszinssatzes (Änderung des Obligationenrechts) wurde vom 7. Juli 2022 bis zum 28. Oktober 2022 durchgeführt. Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Verbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen wurden zur Vernehmlassung eingeladen.

25 Kantone, 5 politische Parteien, 8 Organisationen und andere Teilnehmende haben geantwortet. Insgesamt umfasst der vorliegende Bericht 38 Stellungnahmen.

Ein Kanton¹ und 4 Organisationen² haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Im Bericht werden die Stellungnahmen zusammengefasst, indem zunächst die allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs dargelegt wird (Ziff. 3.1). Anschliessend wird die Bewertung der Variante 1 (Ziff. 3.2) und der Variante 2 (Ziff. 3.3) erläutert. Mehrere Teilnehmende haben den Wunsch geäussert, den Status quo beizubehalten (Ziff. 3.4). Schliesslich werden die weiteren Bemerkungen zum Vorentwurf aufgeführt (Ziff. 3.5). Zuletzt werden die Kommentare zu den einzelnen Artikeln dargestellt (Ziff. 4) und die übrigen allgemeinen Bemerkungen wiedergegeben (Ziff. 5).

Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstellungnahmen verwiesen.3

1.2 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens (Vorentwurf)

Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens ist die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.470 Regazzi, die verlangt, den obligationenrechtlichen Verzugszinssatz an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze anzubinden und die übrigen bundesrechtlichen Verzugszinsregeln zu vereinheitlichen⁴.

Im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens wurden zwei Möglichkeiten zur Umsetzung dieses Anliegens vorgestellt: Nach Variante 1 soll das bestehende Konzept eines starren Zinssatzes zugunsten eines flexiblen Zinssatzes aufgegeben werden, wobei dieser auf der Basis des SARON plus einem Zuschlag von zwei Prozentpunkten vom Bundesrat jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt werden soll. Gemäss Variante 2 würde ein starrer, jedoch auf 3 % gesenkter Zinssatz beibehalten.

Der Vorentwurf geht jedoch nicht auf die verlangte Anpassung der Verordnungen des Bundesrates oder der Departemente ein, weil mit einer parlamentarischen Initiative nur die Ausarbeitung eines Entwurfs für einen "Erlass der Bundesversammlung" (Art. 107 Abs. 1 ParlG⁵) vorgeschlagen werden kann. Die notwendigen Anpassungen von Verordnungen fallen in die Zuständigkeit des Bundesrates.

¹ JU

 $^{^{2}\,\,}$ SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND, SVR, SWISSFOUNDATIONS, NBI/NGF

³ Abrufbar unter: <u>www.fedlex.admin.ch</u> > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > Parl.

⁴ Pa.lv. 16.470 Regazzi: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20160470

⁵ RS 171.10

2 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Eine Liste der Kantone, der Parteien, der Organisationen und der Personen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf

3.1 Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs

Grundsätzlich befürworten 9 Kantone⁶, 4 Parteien⁷ und 2 Organisationen⁸ eine Änderung des Verzugszinssatzes. Demgegenüber sprechen sich 15 Kantone⁹, eine Partei¹⁰ und 6 Organisationen¹¹ für den Status quo aus. Ein Kanton¹² spricht sich lediglich für einen starren Zinssatz aus.

Variante 1 (variabler Zinssatz) wurde von 9 Kantonen¹³, 4 Parteien¹⁴ und einer Organisation¹⁵ bevorzugt.

Variante 2 (Senkung des starren Zinssatzes auf 3 %) wurde von einem Kanton¹⁶, und einer Organisation¹⁷ befürwortet. Allerdings würden 3 Kantone¹⁸, die sich für den Status quo ausgesprochen haben, Variante 2 unterstützen, für den Fall, dass es dennoch zu einer Änderung kommen sollte. Zu beachten ist, dass gewisse Argumente der Befürworter des Status quo indirekt für die Variante 2 sprechen, ohne dass dies von den betreffenden Teilnehmenden ausdrücklich erwähnt wurde.

Ein Kanton¹⁹ merkte an, dass für ihn sowohl Variante 1 wie auch Variante 2 denkbar seien.

3.2 Beurteilung der Variante 1 (variabler Zinssatz)

Um das von der parlamentarischen Initiative angestrebte Ziel zu erreichen, befürworten 9 Kantone²⁰, 4 Parteien²¹ und eine Organisation²² einen variablen Verzugszinssatz gemäss Variante 1. Ein teilnehmender Kanton²³ hält jedoch fest, dass die Kantone genügend Vorlaufzeit haben müssten, um die Zinssätze in der Verwaltung allgemein anzupassen.

```
    BE, BL, BS, GE, SZ, TG, TI, UR, ZH
    Die Mitte, FDP, SP, SVP
    SBV, SGB
    AG, AI, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, VD, VS, ZG
    GLP
    CATEF, CP, CREDITREFORM, HEV, INKASSO, SGV
    AR
    BE, BL, BS, GE, SZ, TG, TI, UR, ZH
    Die Mitte, FDP, SP, SVP
    SGB
    BE
    SBV
    AG, S. 1; GL, S. 1; NW, S. 1
    BE
    BE, BL, BS, GE, SZ, TG, TI, UR, ZH
    Die Mitte, FDP, SP, SVP
    SGB
    SE, BL, BS, GE, SZ, TG, TI, UR, ZH
    Die Mitte, FDP, SP, SVP
    SGB
    ZH, S. 2
```

Nach Auffassung eines Kantons²⁴ ist die aktuelle Erhöhung der Zinssätze ein Beweis dafür, dass ein variabler Verzugszinssatz mit seiner Flexibilität die einzige zeitgemässe Lösung darstelle. Zudem meinen 4 Parteien²⁵, dass der SARON die beste Referenz im Vergleich zu den andern auf dem Markt verfügbaren Referenzen sei. Nach Auffassung von 2 Parteien²⁶ würde Variante 1 der Wirtschaft die nötige Flexibilität verleihen, ohne jeweils den Gesetzgebungsprozess in Gang setzen zu müssen. Schliesslich erachtet ein Kanton²⁷ angesichts der Erfahrungen mit den Negativzinsen eine Erhöhung des SARON um 2 Prozentpunkte und die Einführung eines Höchstzinssatzes als angebracht.

Im Allgemeinen sprechen sich 2 Kantone²⁸, eine Partei²⁹ und 3 Organisationen dafür aus³⁰, dass der SARON-Aufschlag (mindestens) 3 Prozentpunkte betragen sollte, insbesondere aufgrund des Refinanzierungszinssatzes, der 9 % betrage. Ausserdem sind die drei erwähnten Organisationen der Ansicht, dass es keine Obergrenze geben sollte, weil der Gläubiger, der sich auf dem Markt refinanzieren müsse, seine gesamten Kosten auf den säumigen Schuldner abwälzen können sollte. Schliesslich bringt ein Kanton³¹ vor, dass das Gesetz zwischen dem kaufmännischen Verkehr und dem Verkehr mit Konsumentinnen und Konsumenten differenzieren sollte: Für den kaufmännischen Verkehr sollte ein SARON-Aufschlag von mehr als 2 Prozentpunkten vorgesehen werden. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass sich die Zahlungsdisziplin im kaufmännischen Verkehr verschlechtere.

Nach Auffassung eines Kantons³², der sich gegen den variablen Zinssatz ausspricht, müsste für den Fall, dass dem variablen Zinssatz dennoch der Vorzug gegeben werden sollte, ein bereits bestehender Referenzzinssatz, wie z. B. der Referenzzinssatz für Mieten, angewendet werden. Dieser Zinssatz würde vom Bundesrat periodisch angepasst. Dies ergäbe eine einfache und bewährte Lösung.

Eine Partei³³ betrachtet das Risiko als vertretbar, dass Laien den geltenden Verzugszinssatz, der jedes Jahr vom Bundesrat festgelegt und bekannt gegeben wird, möglicherweise nicht kennen. Ausserdem weist sie darauf hin, dass die Einführung eines variablen Zinssatzes in der Europäischen Union zu kürzeren Zahlungsfristen geführt habe.

Nach Auffassung einer Organisation³⁴ sollte die Anpassung des Zinssatzes gemäss Variante 1 jedoch weniger häufig erfolgen, um das Ziel der vorliegenden Änderung zu erreichen. Andernfalls würde der Zinssatz den – manchmal geringen – Schwankungen des SARON unterliegen, was unnötigen Aufwand und Rechtsunsicherheit mit sich bringen würde. Zudem sollte die Zusammensetzung des SARON über einen längeren Zeithorizont erfolgen, um den Einfluss zeitweiliger Markttrends und zu häufige Zinssatzanpassungen zu vermeiden. Ebenfalls zu dieser

BL, S. 1
 Die Mitte, S. 1; FDP, S. 1; SP, S. 2; SVP, S. 1
 Die Mitte, S.1; FDP, S. 1
 TG, S. 1
 GE, S. 1; ZH, S. 1
 FDP, S. 1
 CREDITREFORM, S. 2; INKASSO, S. 3; SGV, S. 2
 BS, S. 1
 AR, S. 2
 Die Mitte, S. 1
 SGB, S. 1

Frage vertritt eine Partei³⁵ die Ansicht, dass auf eine Anpassung des Zinssatzes verzichtet werden sollte, wenn sich dieser nur geringfügig verändert hat, um unnötige Verwaltungskosten zu vermeiden. Ein Kanton³⁶ ist der Auffassung, dass Variante 1 aufgrund der geringen Schwankungen, die auftreten könnten, nicht in Betracht kommen sollte.

Hingegen ist laut 4 Kantonen³⁷ und einer Organisation³⁸ ein starrer Zinssatz in der schweizerischen Rechtstradition fest verankert.

Im Übrigen ist es nach Meinung von 7 Kantonen³⁹ besser, einen starren Zinssatz beizubehalten, dies wegen des administrativen und technischen Aufwands für die Kantone (Anpassung des Zinssatzes, Verwaltungsverfügung, Veröffentlichung usw.) und der Notwendigkeit, den Bürgern den Mechanismus des variablen Zinssatzes zu erklären; diese Nachteile würden den Vorteil eines möglichst marktnahen Zinssatzes überwiegen. Obwohl zwei Kantone⁴⁰ und eine Partei⁴¹ diese Auffassung teilen, unterstützen sie dennoch den variablen Zinssatz von Variante 1.

Ausserdem würde die Anwendung eines variablen Zinssatzes nach Ansicht von 10 Kantonen⁴², einer Partei⁴³ und 7 Organisationen⁴⁴, zu Schwierigkeiten und neuen administrativen Belastungen für die Wirtschaftsakteure führen, erst recht, wenn der Zins mehrere Jahre rückwirkend berechnet werden müsste. Trotz der gleichen Auffassung unterstützt eine Partei⁴⁵ dennoch den variablen Zinssatz von Variante 1.

Ein Kanton⁴⁶ gibt zu bedenken, dass Variante 1 nicht zu einem Verzugszinssatz führen würde, der tatsächlich dem Marktzinssatz entspräche, weil der variable Zinssatz nur einmal jährlich vom Bundesrat festgelegt würde und der SARON ein volatiler Zinssatz sei. Zudem sind ein anderer Kanton⁴⁷ und eine Organisation⁴⁸ der Meinung, dass ein variabler Zinssatz, der sich jährlich ändert, für Schuldner und Gläubiger keinerlei Planungssicherheit biete und zu einer Ungleichbehandlung beim Inkasso führen könne.

Angesichts des Schicksals des LIBOR bezweifelt ein Kanton⁴⁹, dass der SARON langfristig Bestand haben werde.

³⁵ FDP, S. 1-2
36 ZG, S. 1
37 AR, S. 1; LU, S. 1; SO, S. 1; VD, S. 1
38 CP, S. 1
39 AR, S. 2; LU, S. 1; NW, S. 1; OW, S. 1; SG, S. 1; VS, S. 1; ZG, S. 1
40 UR, S. 1; ZH, S. 1
41 FDP, S. 1-2
42 FR, S. 1; GL, S. 1; LU, S. 1; NE, S. 2; OW, S. 1; SG, S. 1; SH, S. 1; VD, S. 1; VS, S. 1; ZG, S. 1
43 GLP, S. 1
44 CATEF, S. 2-3; CP, S. 1; CREDITREFORM, S. 3; HEV, S. 2; INKASSO, S. 3; SBV, S. 1; SGV, S. 2
45 FDP, S. 1-2
46 GR, S. 3
47 VD, S. 1
48 SBV, S. 1
49 VD, S. 1

Nach Auffassung eines Kantons⁵⁰ könnte die Variabilität von Variante 1 unerwünschte Auswirkungen haben: Die Gläubiger könnten eine Rendite erhalten, die auf der Grundlage einer Methode berechnet würde, die nichts mit dem Verzug zu tun hat, und ausserdem könnten die Folgen für die Schuldner dramatisch sein, wenn die Zinssätze weiterhin steigen sollten.

Ein Kanton⁵¹ bemerkt, dass beim Auf- und Abrunden auf die nächste ganze Zahl gemäss den kaufmännischen Rundungsregeln, wie sie in Variante 1 vorgesehen sind, dem Verzugszins die Flexibilität der halben Prozentpunkte verloren gingen.

3.3 Beurteilung der Variante 2 (auf 3 % gesenkter starrer Zinssatz)

Eine Organisation⁵² spricht sich für die Senkung des Verzugszinssatzes auf 3 % aus. Ein Kanton⁵³ fordert lediglich einen starren Zinssatz.

12 Kantone⁵⁴, 2 Parteien⁵⁵ und eine Organisation⁵⁶ sind jedoch der Ansicht, dass sich der Kontext, in dem die Initiative lanciert worden ist – das heisst dauerhaft niedrige oder sogar negative Zinssätze – bereits geändert habe und eine Senkung des Verzugszinssatzes nicht mehr gerechtfertigt sei. Ähnlich drücken sich auch 2 Kantone⁵⁷, eine Partei⁵⁸ und eine Organisation⁵⁹ aus und stellen fest, der aktuelle Anstieg der Zinssätze sei ein Beweis dafür, dass eine Senkung des gesetzlichen Verzugszinssatzes keine dauerhafte Lösung sei; die Zinssätze seien volatil und die schweizerische Stabilität müsse gewahrt bleiben.

Nach Auffassung von 9 Kantonen⁶⁰, einer Partei⁶¹ und 6 Organisationen⁶² könnte eine Senkung des starren Verzugszinssatzes die Zahlungsfristen verlängern, was sich negativ auf die gesamte Wirtschaft auswirken würde. Zudem würde ein falsches Signal an die Schuldner gesendet. Verspätete Zahlungen könnten bei den betroffenen Gläubigern zu Liquiditätsproblemen führen. Drei Organisationen⁶³ gehen davon aus, dass der Gläubiger bei einem so niedrigen Zinssatz das Risiko tragen müsste, dass ihn die Refinanzierung mehr kostet, als er von seinem Schuldner erhalten könnte, denn faktisch sei ein ungesicherter Kredit an einen Privaten in der Praxis nur zu einem Mindestzinssatz von 9 % erhältlich. Schliesslich könnten die Gläubiger ihre Praxis ändern und verlangen, dass sie ihre Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung erbringen würden.

```
    NE, S. 2
    GR, S. 3
    SBV, S. 1
    AR, S. 2
    AI, S. 1; FR, S.1; GL, S.1; GR, S. 1-2; LU, S. 1-2; NE, S. 1; NW, S. 1; SG, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; TI, S. 1; ZG, S. 2
    GLP, S. 1; SP, S. 1
    HEV, S. 2
    GR, S. 2; VD, S. 2
    GLP, S. 1
    SBV, S. 1
    FR, S. 1; GL, S. 1; GR, S. 4; SG, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; VD, S. 1-2; VS, S. 1; ZG, S. 2
    GLP, S. 1
    CATEF, S. 3; CP, S. 2; CREDITREFORM, S. 2; HEV, S. 2; INKASSO, S. 2; SGV, S. 1
    CREDITREFORM, S. 2; INKASSO, S. 2; SGV, S. 2
```

Laut einem Kanton⁶⁴ könne der Staat einen starren Zinssatz als Mittel zur Prävention und Bekämpfung der Verschuldung einsetzen.

5 Kantone⁶⁵ und 2 Organisationen⁶⁶ vertreten die Meinung, dass eine Senkung des starren Zinssatzes nicht zweckmässig sei, weil der Verzugszins auf eine (oftmals unzureichende) pauschale Entschädigung des Gläubigerschadens und/oder dessen rasche Begleichung abziele.

3.4 Stellungnahmen für die Beibehaltung des Status quo

Eine Mehrheit der Teilnehmenden (15 Kantone⁶⁷, eine Partei⁶⁸ und 6 Organisationen)⁶⁹ ist der Meinung, dass es nicht notwendig ist, den derzeit geltenden Verzugszinssatz zu ändern. Drei dieser Kantone⁷⁰ würden jedoch Variante 2 bevorzugen, falls es dennoch zu einer Änderung kommen sollte. Somit hat sich eine grosse Mehrheit der Kantone (15 von 25) und der Wirtschaftskreise (6 von 8) gegen eine Änderung ausgesprochen.

Nach Ansicht von vier Kantonen⁷¹ und einer Organisation⁷² ist der starre Zinssatz in der schweizerischen Rechtstradition fest verankert. Ähnlich argumentieren ein Kanton⁷³ und zwei Organisationen⁷⁴, das aktuelle System sei akzeptiert, habe sich bewährt und funktioniere so seit vielen Jahren.

Zwei Kantone⁷⁵ gehen davon aus, dass eine Senkung des Verzugszinssatzes die Wirtschaftsakteure dazu veranlassen würde, ihre Geschäftsbeziehungen durch explizite vertragliche Bestimmungen zu ändern und so das Ziel der Gesetzesänderung nicht unbedingt erreicht würde. Ein Kanton⁷⁶ ist insbesondere der Ansicht, eine Änderung des aktuellen Zinssatzes durch Variante 1 oder 2 könnte die Situation der Schuldner negativ beeinflussen: Die Gläubiger könnten leichter geneigt sein, ihre Geschäftsbeziehungen vertraglich zu ändern und einen noch höheren Verzugszinssatz als den aktuell verwendeten vorzusehen. Ausserdem könnten Kreditinstitute bei einer Annahme eines variablen Zinssatzes ihre Kreditbedingungen angesichts der mit einem variablen Zinssatz verbundenen Unsicherheiten nach oben korrigieren. Andererseits würden gemäss einer Organisation⁷⁷ die Parteien vom gesetzlichen Zinssatz, obwohl Artikel 104 OR dispositiver Natur ist, vor allem in wiederkehrenden Verträgen und seltener in Einzelverträgen abweichen.

<sup>NE, S. 2
OW, S. 1; SG, S. 1; VD, S. 1-2; VS, S. 1; ZH, S. 1
CATEF, S. 2; CP, S. 1
AG, S. 1; AI, S. 1; FR, S. 1; GL, S 1; GR, S. 4; LU, S. 2; NE, S. 1-2; NW, S. 1; OW, S. 1; SG, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; VD, S. 2; VS, S. 1; ZG, S. 1
GLP, S. 1
CATEF, S. 2; CP, S. 2; CREDITREFORM, S. 1; HEV, S. 2; INKASSO, S. 1; SGV, S. 1
AG, S. 1; GL, S. 1; NW, S. 1
AR, S. 1; LU, S. 1; SO, S. 1; VD, S. 1
CP, S. 1
ZG, S. 1
CATEF, S. 2; HEV, S. 2
SO, S. 1; VD, S. 2
VD, S. 2
CATEF, S. 3</sup>

3.5 Weitere Bemerkungen zum Vorentwurf

Eine relative Mehrheit der Kantone (12 Kantone)⁷⁸ und fast alle Organisationen (7 Organisationen)⁷⁹ befürworten einen starren Zinssatz, um eine verständliche und leicht anwendbare Lösung zu gewährleisten. Nach Auffassung eines Kantons⁸⁰ sollte ein starrer Zinssatz, wenn er auf Bundesebene nicht beibehalten werden sollte, zumindest auf kantonaler Ebene zulässig sein.

Nach Auffassung von 3 Kantonen⁸¹ müsste der Verzugszinssatz höher sein als der Hypothekarzinssatz.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs

4.1 Art. 73 Abs. 1 OR

Ein Kanton⁸² begrüsst den Verweis in Artikel 73 Absatz 1 OR auf den Verzugszins. Wie in Artikel 40*f* und 253*b* OR wäre es angebracht, auch in Artikel 73 OR den genauen Verweis auf den Artikel über den Verzugszins zu erwähnen.

4.2 Art. 104 Abs. 3 OR

Ein Kanton⁸³ befürwortet die Aufhebung von Artikel 104 OR Absatz 3. Dieser Absatz habe keinerlei praktische Bedeutung und es stehe den Parteien frei, von den dispositiven Regeln abzuweichen.

5 Weitere allgemeine Bemerkungen und Vorschläge

Laut einer Organisation⁸⁴ gehe der Vorentwurf nicht auf die Problematik der verschiedenen im öffentlichen Recht des Bundes vorgesehenen Verzugszinsen ein, obwohl die Initiative, die diesem Vorentwurf zugrunde liegt, in einer Zeit besonders schwieriger konjunktureller Bedingungen ausgearbeitet worden sei.

3 Organisationen⁸⁵ argumentieren, dass es nicht richtig wäre, wenn Private nur einen Verzugszinssatz von 3 % erhielten, während der Staat 4 % Verzugszinsen erhalten würde (Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 25. Juni 2021 über die Zinssätze⁸⁶), obwohl sich der Staat mit einem niedrigeren Zinssatz refinanzieren könnte.

6 Zugang zu den Stellungnahmen

87 SR 172.061

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren⁸⁷ sind die Vernehmlassungsunterlagen öffentlich zugänglich, wie auch nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden sowie – nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat – der Ergebnisbericht der Vernehmlassung. Diese

Al, S. 1; AR, S. 2; GL, S. 1; LU, S. 1-2; NE, S. 2; NW, S. 1; OW, S. 1; SG, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; VD, S. 1-2; VS, S. 1
 CATEF, S. 4; CP, S. 1; CREDITREFORM, S. 3; HEV, S. 2; INKASSO, S. 3; SBV, S. 1; SGV, S. 2
 AR, S. 2
 AI, S. 1; NW, S. 1; SH, S. 1
 NW, S. 2
 NW, S. 2
 CP, S. 2
 CREDITREFORM, S. 3; INKASSO, S. 3; SGV, S. 2
 SR 631.014

Dokumente werden auf der Internetseite der Bundeskanzlei in elektronischer Form veröffentlicht. Im Übrigen sind auf der gleichen Internetseite sämtliche Stellungnahmen öffentlich zugänglich (Art. 16 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 17. August 2005⁸⁸).

88 SR 172.061.1

Verzeichnis der Eingaben Liste des organismes ayant répondu Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
Al	Appenzell Innerrhoden / Appenzell RhInt. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell RhExt. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
LU	Luzern / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
ow	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
so	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
vs	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Die Mitte	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro
FDP	Die Liberalen FDP Les Libéraux-Radicaux PLR I Liberali Radicali PLR Ils Liberals PLD

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
GLP	Grünliberale Partei Schweiz GLP Parti vert'libéral suisse PVL Partito verde liberale svizzero PVL
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzationi interessate e privati

CATEF	Camera ticinese dell'economia fondiaria
СР	Centre patronal CP
CREDITREFORM	Creditreform
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz HEV
INKASSO	Inkasso Suisse
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband SBV Société Suisse des Entrepreneurs SSE Società Svizzera degli Impresari-Costruttori SSIC Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs SSIC
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union Suisse des Arts et Métiers USAM Unione Svizzera delle Arti e Mestieri USAM
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB Union Syndicale Suisse USS Unione Sindacale Svizzera USS

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- Jura JU
- Schweizeriche Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire ASM Associazione svizzera dei magistrati ASM Associaziun svizra dals derschaders ASD
- Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
- SWISSFOUNDATIONS
- Swiss national bureau of insurance (NBI)/Swiss national guarantee fund (NGF)